

Karl May.

In der Affäre Karl May haben wir bereits darauf hingewiesen, daß noch mancherlei ungenau ist und erst der Aufklärung bedarf. Wir erachten es deshalb für notwendig, hier noch näher darauf einzugehen.

Vor allen werden die Feststellungen interessieren, die wir im Wiener „Vaterland“ (Nr. 168 vom 14. April) finden. Wir lesen dort:

„Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklagerede des Rechtsanwaltes B[r]jedereck sich wörtlich auf die Klagebeantwortung stützt, die der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte und die Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Versendung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben, denn alle „großen“ Zeitungen drucken die Beschuldigungen Lebius' als „erwiesene Tatsachen“ ab. Kein Blatt weist darauf hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht der durch keinerlei Zeugenaussage gestützten Beschuldigung Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht war. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpfend und genau, die Beweisanträge des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft, sondern nur angenommen, „daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen“. Wir müssen gestehen: Daß bloß auf eine solche „Annahme“ hin einem Menschen ohne gerichtsordnungsmäßige Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne – das haben wir bis dato nicht für möglich gehalten! Freilich hat Karl May zugegeben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, „nicht die Strafen, die ihm hier nachgesagt würden“. Wie konnte es nun das Gericht unterlassen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie konnte es ohne Beweiserhebung mit einem glatten Freispruch vorgehen und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsordnungsmäßig deklarierten Verbrecher überliefern? Uns ist unverständlich, wie ein solches Verfahren möglich gewesen ist und wir zweifeln nicht daran, daß ein unabweislich notwendiges Berufungsverfahren der ganzen Maygeschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.“

Das „Vaterland“ weist weiter auf mancherlei Widersprüche im letzten Gerichtsverfahren hin und schreibt:

„Sind noch nie Romane und Erzählungen geschrieben worden, die in Ländern und Gegenden spielten, die der Verfasser nie gesehen? Jules Verne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihm vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes gezerrt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Ben Hur“ zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit keinem Fuße betreten hatte. Henryk Sienkiewicz wird sich zu verantworten haben, weil er ein römisches Gelage beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Trimalchio nicht teilgenommen hat usw. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlußfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos aburteilen.

Das Vaterland kommt dann zu folgendem Schluß:

„Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Gesetze übertrat und damals seinen Frevel büßte, dann spricht es jeder Menschlichkeit Hohn, heute dem Manne die gesühnte Tat wieder ins Gesicht zu schleudern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Lebius zu wissen glaubt, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? ... Wer berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen. Das scheint hier nicht in zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügendem Ausmaße geschehen zu sein. ... Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch diese vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verwerfungsurteil fällen dürfte.“

Angesichts der vielen Unklarheiten, die das Gerichtsverfahren hinterlassen hat, werden diese Worte gewiß nicht unbeachtet bleiben. In der Tat machen ja auch die von Berlin ausgehenden Berichte über die Verhandlung den Eindruck, als ob sie von Lebius gefärbt worden wären. Wir haben gestern schon indirekt darauf hingewiesen.

„Zum Kampfe gegen Karl May“ veröffentlicht auch die „Augsb. Postztg.“ (Nr. 83 vom 14. April) noch mancherlei Feststellungen. Davon interessiert namentlich die Stelle, die den Schriftsteller Lebius, den Führer der gelben Gewerkschaften, betrifft. Es heißt dort:

„Rudolf Lebius, der in der Zeitschrift „Der Bund“ die letzten Beschuldigungen gegen May erhob, die dann von anderen aufgegriffen wurden, ist früher „ein May-Verehrer“ gewesen, der sich gegen einen Betrag von 10.000 Mark erbötig machte, für May Reklame zu machen. Als ihm dies von Karl May abgeschlagen wurde, machte er, wie die „Metallarbeiter-Zeitung“ in ihrer Nr. 11 vom vorigen Jahre an der Hand der Gerichtsakten nachwies, Erpressungsversuche an Karl May. Lebius hat auf diese Vorwürfe nicht mit einer Klage, sondern nur mit einer Schimpfkanonade gegen May auf diesen Artikel erwidert, und seit diesem Tage datieren die Angriffe gegen Karl May.“

Dieses Charakteristikum ist gewiß nicht geeignet, für Lebius schon vorweg einzunehmen. Ferner wußte May aus dem Vorleben des Lebius die Tatsache mitzuteilen, daß Lebius bereits wegen böswilliger Verleumdungen vor Gericht habe Abbitte leisten müssen. Ähnlich wie das „Vaterland“ schreibt dann die „Augsb. Postztg.“:

„Nehmen wir nun einmal den schlimmsten Fall an, alle gegen Karl May neuerdings erhobenen Anschuldigungen wären wahr, was Karl May bekanntlich ganz entschieden bestreitet: würde dadurch der Charakter der Mayschen Reiseromane, ihr Wert und ihre Bedeutung auch nur im geringsten verändert oder geschädigt? Selbst wenn die gegen Karl May erhobenen Anklagen sich als wahr erweisen würden: würde Karl May nicht statt Anfeindung und Verfolgung trotzdem unseren Dank verdienen dafür, daß er später andere, bessere Pfade eingeschlagen und daß er uns mit zahlreichen Werken beschenkt hat, die vom religiösen und sittlichen Standpunkte aus durchaus einwandfrei und tadellos dastehen? Wäre Karl May denn der erste Schriftsteller, der zuerst Bahnen wandelte, die man nicht billigen konnte, der aber später seinen Irrtum eingesehen und durch sein späteres segensreiches Schaffen und Wirken seine früheren Fehler glänzend gutgemacht hat?“

Das Augsburger Blatt zitiert auch die „Grazer Tagespost“, die in ihrer Nr. 91 vom 2. April schrieb:

„Der Kritik muß und dem Lesepublikum kann es gleichgültig sein, ob der Verfasser ein Doktor der Philosophie oder ein Räuberhauptmann ist, wenn nur das Verfaßte schön, gut, bildend, fesselnd und frei von verderblichem Einfluß ist.“

Allerdings schreibt der gleiche Verfasser jetzt in der „Grazer Tagespost“ (Nr. 103 vom 15. April) mit Bezug auf diese Stelle:

„Nun hat es sich aber gezeigt, daß das Verfaßte ebenfalls auf höchst unreelle Machenschaften zurückgeht. Lebius hat nämlich seiner Verteidigungsschrift eine Anzahl von literarischen Analysen eines gewissen (!) Ansgar Pöllmann in der Zeitschrift „Über den Wassern“ beigegeben, aus denen hervorgeht, daß May so ziemlich alle wissenschaftlichen Notizen, und zwar gerade jene, worauf sich die von ihm behauptete Wirklichkeit seiner Reisen stützt, wörtlich aus den verschiedensten Fachwerken abgeschrieben hat. Und wenn auch Herr Pöllmann gerade kein klassischer Zeuge (!) ist, so ist schließlich doch nachgewiesen worden, daß May Plagiate rein erzählender Art begangen hat, und damit ist auch der Schriftsteller May endgültig erledigt.“

In diesen Worten zeigt sich eine sehr sonderbare Manier: Einesteils benützt man die Forschungen des Paters Pöllmann, um über May den Stab zu brechen, andernteils glaubt man aber, den Benediktinerpater, der gewiß in der literarischen Welt sich einen Namen gemacht hat, wegwerfend als „einen gewissen Ansgar Pöllmann“ behandeln zu dürfen, der „gerade kein klassischer Zeuge ist“. Man sollte doch annehmen dürfen, daß gerade die „Grazer Tagespost“ Gelegenheit hätte nehmen müssen, Pater Pöllmann kennen zu lernen. Weiß sie denn nicht einmal etwas von seiner schon im Jahre 1903 erschienenen Schrift: „Rosegger und sein Glaube“?

Doch kehren wir zu May zurück! Wir möchten dieses Kapitel einstweilen schließen mit folgenden Worten der „Augsb. Postztg.“:

Eine Frage sei uns gestattet: Haben die deutschen Katholiken in unseren Tagen wirklich keine andere, wichtigere Aufgabe zu erfüllen, als mit einem Lebius gegen den Mann einen Vernichtungskampf zu inszenieren, der uns in seinen prächtigen Reiseerzählungen eine lange Reihe von wertvollen Werken geschenkt hat, die, wie seine Gegner sogar zugeben müssen, auf streng christlichem und sittlichem Boden stehen? ... Soviel ist gewiß: Besäßen unsere Gegner einen Mann, der ihnen und der von ihnen vertretenen Sache so hervorragende Dienste geleistet hätte, wie Karl May sie dem Christentum und der christlichen Sitte erwiesen hat – sie würden ihn auf den Händen tragen und ihn mit Lob überhäufen. Haben wir Christen wirklich Ursache, das große Lebenswerk eines Mannes zu bekämpfen auf die Autorität eines Lebius hin?“

Damit glauben wir, nach dem alten Sprichwort auch der anderen Seite gerecht geworden zu sein. Auf alle Fälle müssen noch weitere Feststellungen und Aufklärungen abgewartet werden, bevor ein endgültiges Urteil gefällt werden kann.

Aus: Kärntner Zeitung, Klagenfurt. 7.(17.) Jahrgang, Nr. 85, 16.04.1910, S. 2 – 4.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2020